

Die Gemeinde Wallgau erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

SATZUNG

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, bzw. auch bei Bestattung einer Urne in einer Urnennische, für die die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 48,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte | 96,00 €, |
| c) eine Kindergrabstätte | 24,00 €, |
| d) eine Einzelurnennische | 50,00 €, |
| e) eine Familienurnennische | 100,00 €. |
- (2) Die Grabgebühr wird für die ganze Dauer der Ruhefrist oder der Nutzungszeit im Voraus erhoben nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung.
- (3) Im Friedhofsteil C sind die Fundamente bereits hergestellt. Die Gebühr für die Herstellung beträgt einmalig für
- | | |
|--------------------------|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 95,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte | 190,00 €, |
| c) eine Kindergrabstätte | 95,00 €. |

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- | | |
|--------------------|----------|
| a) bei Kindern | 35,00 €, |
| b) bei Erwachsenen | 70,00 €. |
- (2) Die Grabherstellungsgebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
- | | |
|--------------------|-----------|
| a) bei Kindern | 300,00 €, |
| b) bei Erwachsenen | 600,00 €. |
- (3) Die Gebühr für die Tieferlegung beträgt 60,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Beisetzung der Urne beträgt
- | | |
|---------------------|-----------|
| a) im Erdgrab | 150,00 €, |
| b) in der Urnenwand | 100,00 €. |
- (5) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Bestattung beträgt pro Mann 50,00 €.
- (6) Für die Ausgrabung oder Umbettung wird die Gebühr nach den tatsächlichen anfallenden Kosten erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-----------|
| (1) Die Gebühr für das Ausstellen, ändern und ergänzen von Graburkunden beträgt. | 12,00 €. |
| (2) Die Gebühr für die Lautsprecheranlage beträgt | 25,00 €. |
| (3) Die Gebühr für die Entfernung der Einfassung beträgt | 100,00 €. |
| (4) Die Gebühr für die Grabauflösung beträgt für | |
| a) eine Grabstätte | 200,00 €, |
| b) eine Urnennische | 100,00 €. |

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden über eine Sondervereinbarung abgerechnet.

§ 8 Übergangsregelung

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Nutzungsrechte behalten ihre Gültigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2001, zuletzt geändert mit Satzung vom 17.12.2008, außer Kraft.

Wallgau, den 15.12.2022

Gemeinde Wallgau



Bastian Eiter
Erster Bürgermeister